

Conlit® Brandschutz Holzbauteile

Feuerwiderstandsfähig abgeschottet



6

SICHERHEIT IM SYSTEM,
JETZT AUCH FÜR HOLZBAUTEILE

Conlit® Brandschutz – Massivholzbauweise	7
Nichtbrennbare Rohrleitungen	8
Brennbare Versorgungsleitungen	9
Brennbare Abwasserleitungen	10
Elektroleitungen	11
Conlit® Brandschutz – Holztafelbauweise und Holzbalkendecken	12
Nichtbrennbare Rohrleitungen – Brennbare Versorgungsleitungen	13
Brennbare Entwässerungsleitungen	14
Elektroleitungen	15

16

SICHERHEIT IM SYSTEM,
AUCH FÜR BESTANDSKONSTRUKTIONEN

Planung und Montage	18
---------------------------	----

19

ERLÄUTERUNGEN ZUR HOLZBAURICHTLINIE

23

ROCKWOOL SERVICE



Zukunft entsteht aus den Kräften der Natur.

Die vielfältigen Stärken der Steinwolle

Seit mehr als 80 Jahren nutzen wir die unerschöpfliche Ressource Stein, um hochwertige und vielseitig einsetzbare Steinwolle-Dämmstoffe zu entwickeln. Langlebige und recycelbare Dämmstoffe, die mit ihren einzigartigen Stärken wie Wärme-, Brand- und Schallschutz das moderne Leben bereichern. Sie stehen ganz im Zeichen einer nachhaltigen, zirkulären Zukunft. Diese besonderen Steinwolle-Stärken tragen dazu bei, den Energieverbrauch und CO₂-Emissionen zu senken sowie den Klimaschutz und das Wohlbefinden der Menschen zu steigern.

Mehr über die Stärken von ROCKWOOL Steinwolle:
www.rockwool.de/vorteile-steinwolle





Hoch hinaus in Sachen Sicherheit und Geborgenheit: Conlit Brandschutz für Holzbauteile

Ob für Bestandskonstruktionen, historische Gebäude oder den modernen Holzbau: Oberstes Gebot sollte immer der Schutz von Menschen und Sachwerten sein. Mit dem Conlit Brandschutz für Holzbauteile werden Sie dieser Verantwortung mehr als gerecht – für ein Höchstmaß an Sicherheit und Geborgenheit.

Sicherheit im System, jetzt auch für Holzbauteile

Holzbau liegt im Trend

Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Bestrebungen, CO₂-neutraler und nachhaltiger zu bauen, werden zunehmend auch mehrgeschossige Gebäude mit modernen Holzbauprodukten realisiert. Auch für diese gelten die gewohnten hohen Anforderungen an den Brandschutz.

Mehrgeschossige Gebäude in Holzbauweise

Mit Einführung der MHolzBauRL vom Oktober 2020 wurde die bauordnungsrechtliche Grundlage für mehrgeschossige Holzbauten bis zur Gebäudeklasse 5 geschaffen. Mit der im Mai 2025 eingeführten Fassung sind nun Wände und Decken bis F 90 in Massivholzbauweise wie auch in Holzständerbauweise zulässig. Darüber hinaus wurden die Anforderungen an den Holzbau weiter konkretisiert und die Richtlinie wurde um praxiserprobte Lösungen ergänzt. Dazu gehören auch Regelungen zum Einbau von Leitungsabschottungen in Holzbauteile.

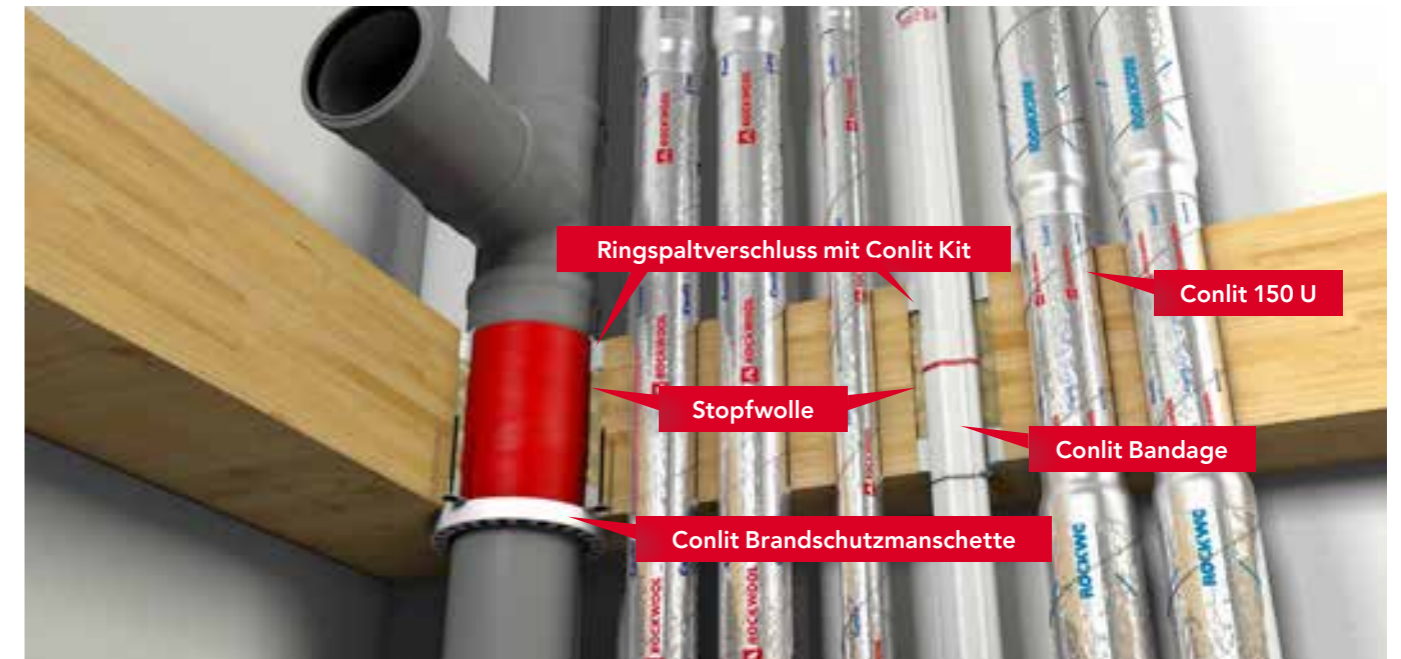
Sichere Leitungsabschottung

Das Conlit Brandschutzsystem für die Abschottung von Rohr- und Elektroleitungen hat sich seit Jahren für den Einbau in Massivdecken und -wände sowie in leichte Trennwände bewährt. Es kann mit der gleichen Sicherheit auch in Holzkonstruktionen eingesetzt werden. Regulär werden Brandversuche für Abschottungen gemäß den Prüfnormen für Decken aus Stahlbeton oder Porenbeton, für gemauerte Massivwände sowie für leichte Trennwände in Metallständerbauweise durchgeführt. Davon abweichende Konstruktionen verlangen eine gesonderte Betrachtung.

Das Conlit System wurde inzwischen für den Einbau in Decken und Wände in Holzrahmenbauweise und in Massivholzbauteilen erfolgreich geprüft. Es steht damit eine sichere und einfache Alternative für Holzkonstruktionen gegenüber den bisher sehr aufwendig zu montierenden Abschottungen mit Auslaibung und Mörtelverguss zur Verfügung.



Conlit® Brandschutz – Massivholzbauweise



Die Conlit 150 U Schalen werden wie gewohnt zur Ummantelung von Rohrleitungen in passgenauen Kernbohrungen eingesetzt. Die mit der Conlit Bandage umwickelten Kabelbündel sowie die brennbaren Entwässerungsleitungen werden ebenfalls durch Kernbohrungen geführt. Der verbleibende Restspalt wird dabei mit loser Mineralwolle und dem Conlit Brandschutz Kit schnell und einfach verschlossen. Die Conlit Brandschutzmanschette wird in der Regel unterhalb der Decke mit Schrauben befestigt.

Schnell und einfach
Rohr- und Elektroleitungen
in R 30 bis R 90
bzw. S 30 bis S 90 abschotten



Nichtbrennbare Rohrleitungen Basisabschottungen

R 30- bis R 90-Abschottungen in klassifizierten Decken in Massivholzbaueise

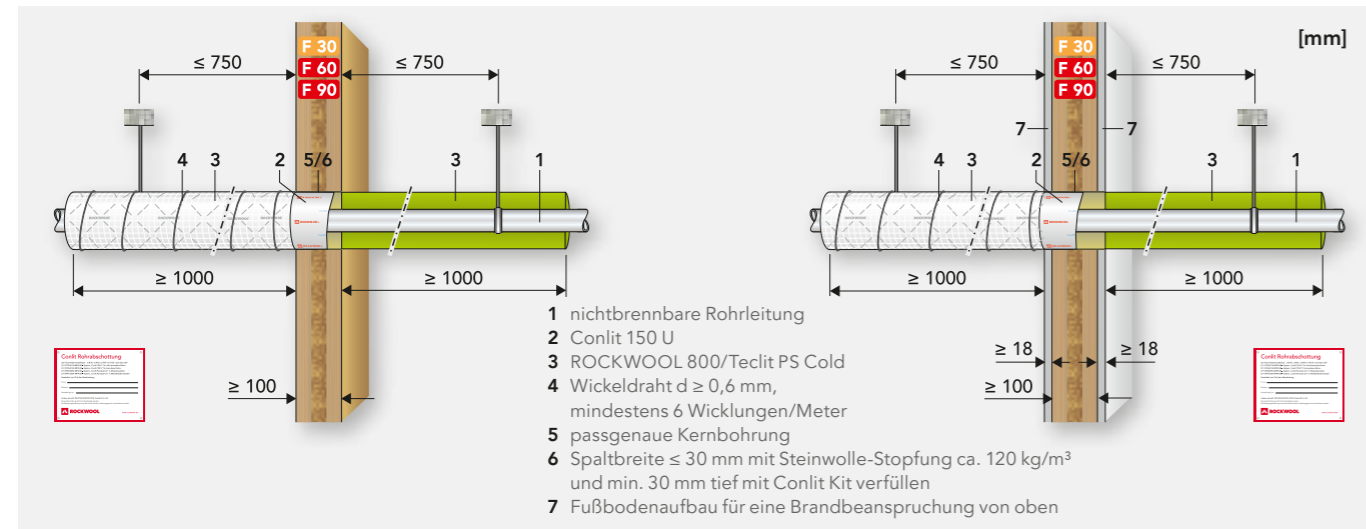
Brettstapel-/Brettsperrholzdecken mit brandschutztechnisch wirksamer deckenunterseitiger Bekleidung oder ohne Bekleidung



Die Ausführungen in Brettsperrholzdecken entsprechen dem ROCKWOOL abP P-3725/4130-MPA BS, Anlage 29 und 30.

R 30- bis R 90-Abschottungen in klassifizierten Wänden in Massivholzbaueise

Brettstapel-/Brettsperrholzwände mit brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung oder ohne Bekleidung



Die Ausführungen in Brettsperrholzwänden entsprechen dem ROCKWOOL abP P-3725/4130-MPA BS i. V. m. der gutachterlichen Stellungnahme GA-2016/059e1 -Nau.

Brennbare Versorgungsleitungen Basisabschottungen

R 30- bis R 90-Abschottungen in klassifizierten Decken in Massivholzbaueise

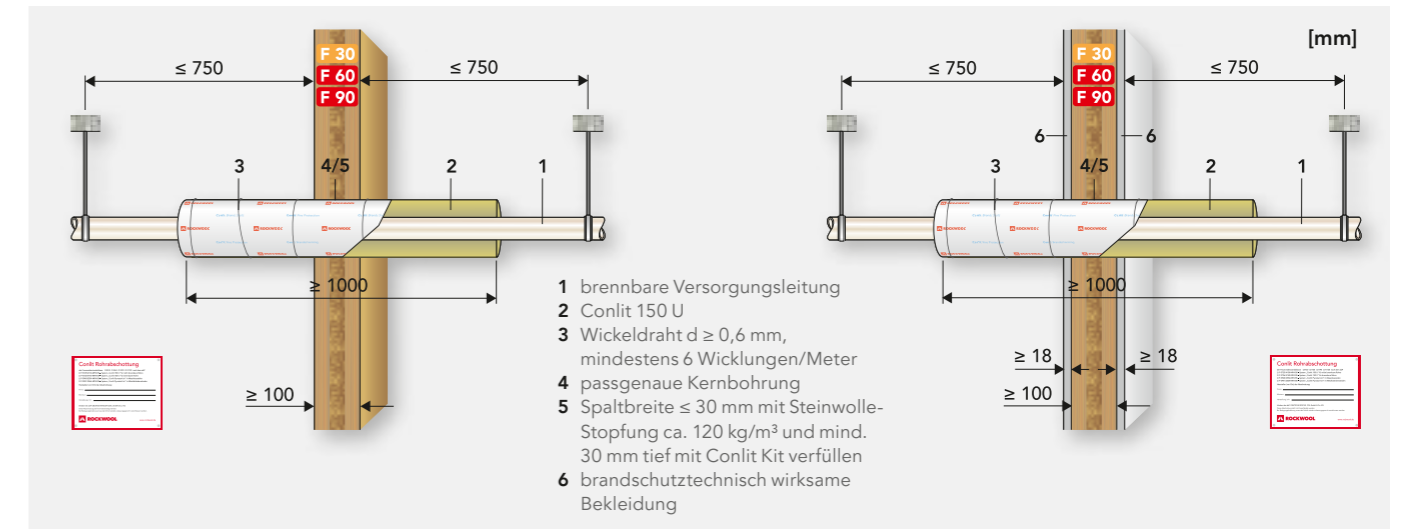
Brettstapel-/Brettsperrholzdecken mit brandschutztechnisch wirksamer deckenunterseitiger Bekleidung oder ohne Bekleidung



Die Ausführungen in Brettsperrholzdecken entsprechen dem ROCKWOOL abP P-3726/4140-MPA BS, Anlage 23 und 24.

R 30- bis R 90-Abschottungen in klassifizierten Wänden in Massivholzbaueise

Brettstapel-/Brettsperrholzwände mit brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung oder ohne Bekleidung



Die Ausführungen in Brettsperrholzwänden entsprechen dem ROCKWOOL abP P-3726/4140-MPA BS i. V. m. der gutachterlichen Stellungnahme GA-2016/059e1 -Nau.

BRETTSPERRHOLZDECKE

Unabhängig von der für die jeweilige Feuerwiderstandsdauer der Decke erforderlichen Bauteilstärke sind für die Funktionsfähigkeit der Rohrabschottungen die folgenden Mindestbauteilstärken einzuhalten:

F 30	s = 60 mm
F 60	s = 100 mm
F 90	s = 120 mm

Brennbare Abwasserleitungen Basisabschottungen

R 30- bis R 90-Abschottungen in klassifizierten Decken in Massivholzbauweise

Brettstapel-/Brettsperrholzdecken mit brandschutztechnisch wirksamer deckenunterseitiger Bekleidung oder ohne Bekleidung



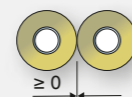
Die Ausführungen entsprechen der ROCKWOOL aBG Z-19.53-2378 i. V. m. der gutachterlichen Stellungnahme GA-2016/059e1 -Nau.

R 30- bis R 90-Abschottungen in klassifizierten Wänden in Massivholzbauweise

Brettstapel-/Brettsperrholzdecken mit brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung oder ohne Bekleidung



Die Ausführungen entsprechen der ROCKWOOL aBG Z-19.53-2378 i. V. m. der gutachterlichen Stellungnahme GA-2016/059e1 -Nau.

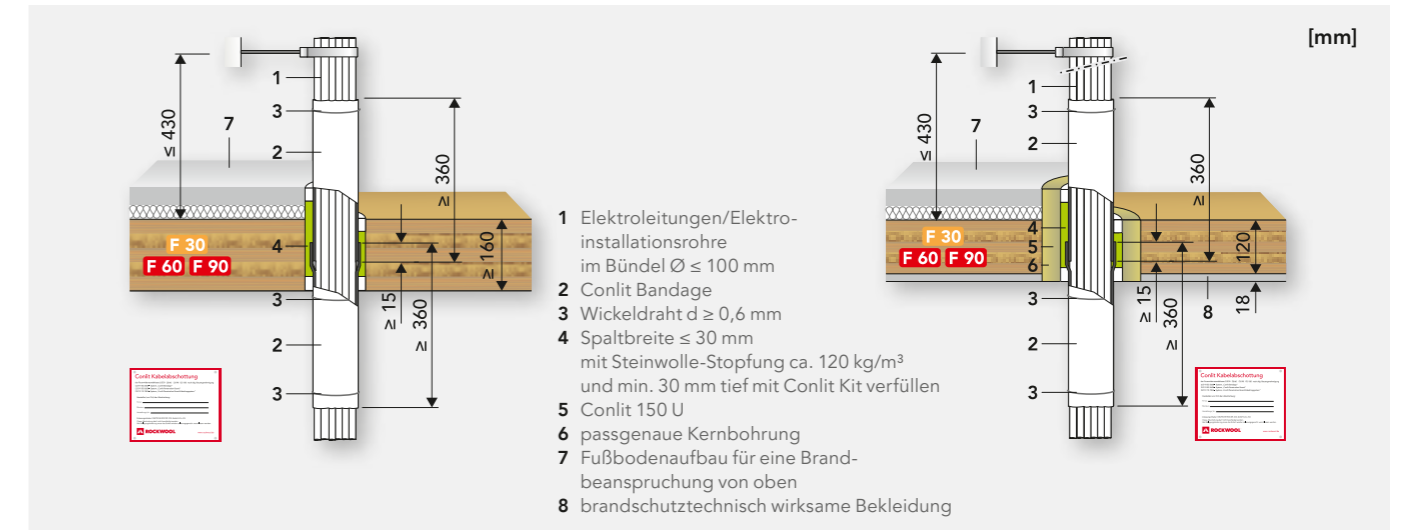


Der Einbau verschiedener Rohr- und Kabelabschottungen im Conlit System ist formal zueinander ohne Mindestabstand möglich. Bei der Planung von Leitungsanlagen sollte geprüft werden, welche Abstände aus praktischen Erwägungen sinnvoll sind.

Elektroleitungen Basisabschottungen

S 30- bis S 90-Abschottungen in klassifizierten Decken in Massivholzbauweise

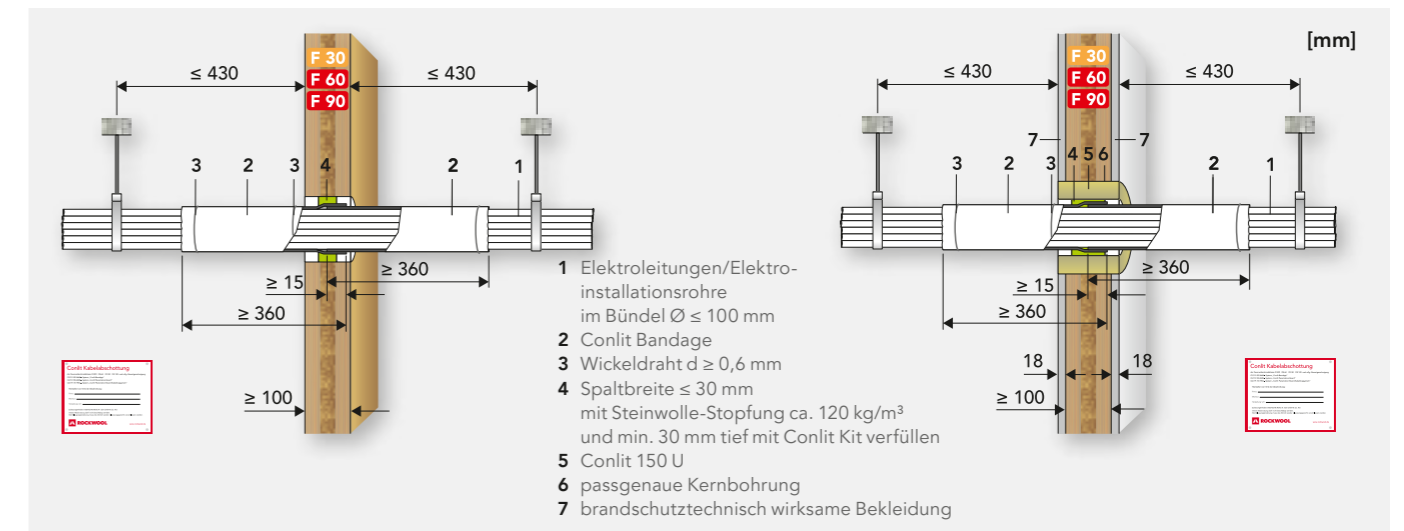
Brettstapel-/Brettsperrholzdecken mit brandschutztechnisch wirksamer deckenunterseitiger Bekleidung oder ohne Bekleidung



Die Ausführungen entsprechen der ROCKWOOL aBG Z-19.53-2628 i. V. m. der gutachterlichen Stellungnahme GA-2016/059e1 -Nau.

S 30- bis S 90-Abschottungen in klassifizierten Wänden in Massivholzbauweise

Brettstapel-/Brettsperrholzdecken mit brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung oder ohne Bekleidung

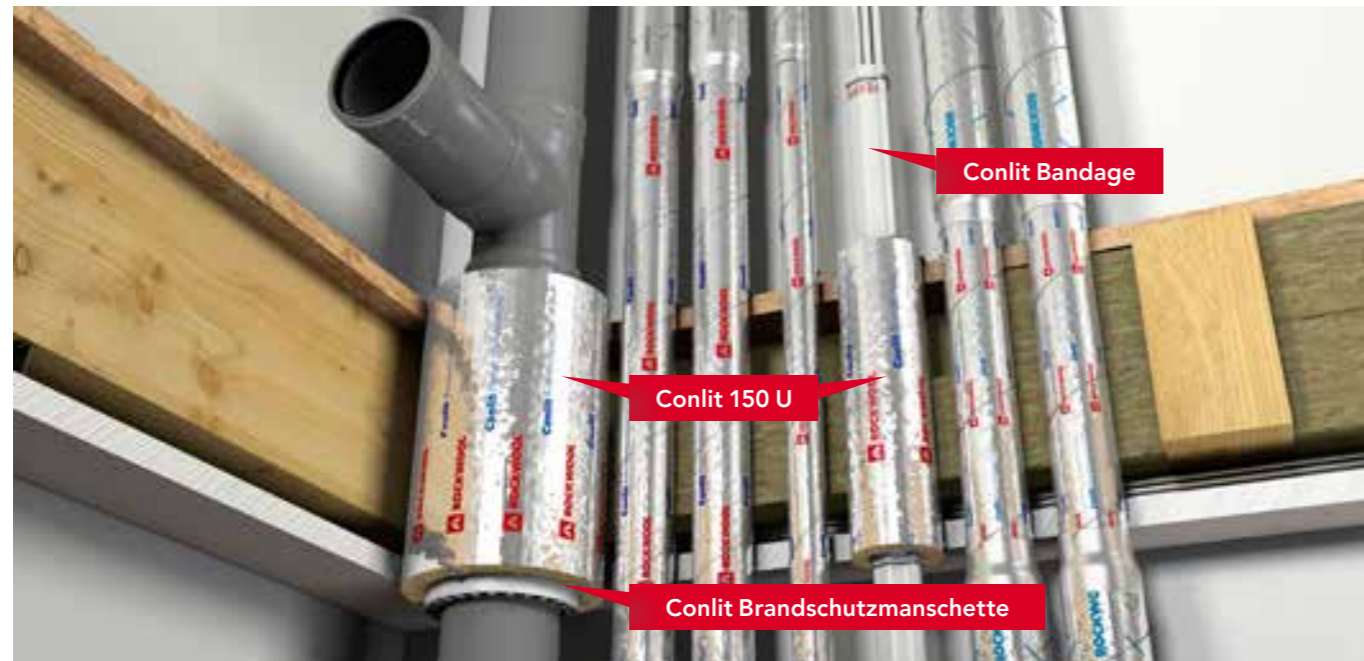


Die Ausführungen entsprechen der ROCKWOOL aBG Z-19.53-2628 i. V. m. der gutachterlichen Stellungnahme GA-2016/059e1 -Nau.



Weitere Informationen zu den Leitungsdurchführungen finden Sie in unserer umfangreichen Broschüre Planungs- und Montagehelfer rockwool.de/pm-helfer

Conlit® Brandschutz – Holztafelbauweise und Holzbalkendecken

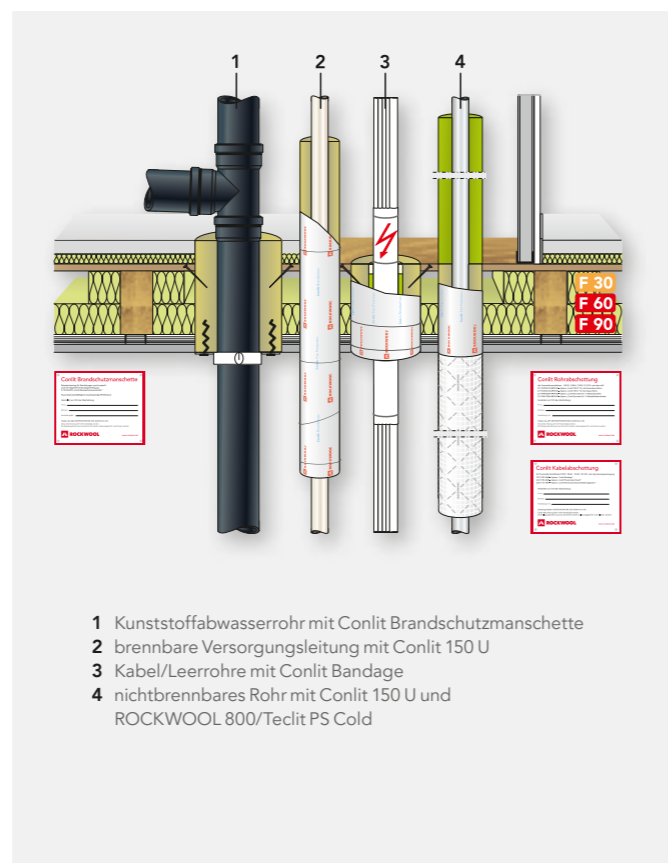


Die Conlit 150 U Schalen werden wie gewohnt zur Ummantelung von Rohrleitungen in passgenauen Kernbohrungen eingesetzt.

In Verbindung mit der Conlit Brandschutzmanschette für brennbare Entwässerungsleitungen und der Conlit Bandage für Elektroleitungen dienen sie außerdem als Hüllrohr.

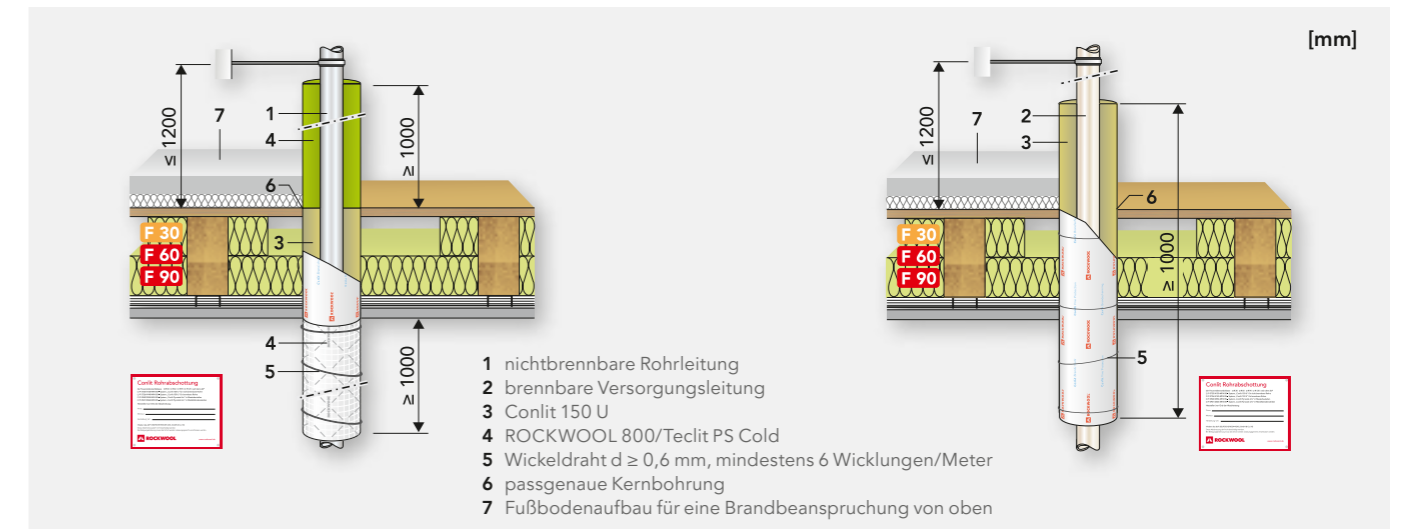
Verbleibende Restspalten bis 20 mm können mit dem Conlit Kit schnell und einfach verschlossen werden. Die Mineralwolle-Einlage im Deckenhohlraum ist dabei dicht bis an die Rohrschalen heranzuführen. Eine aufwendige Auslaibung der Bauteilöffnung und der Verguss mit Mörtel sind somit nicht notwendig.

Ohne aufwendige Auslaibung und ohne Verguss mit Mörtel



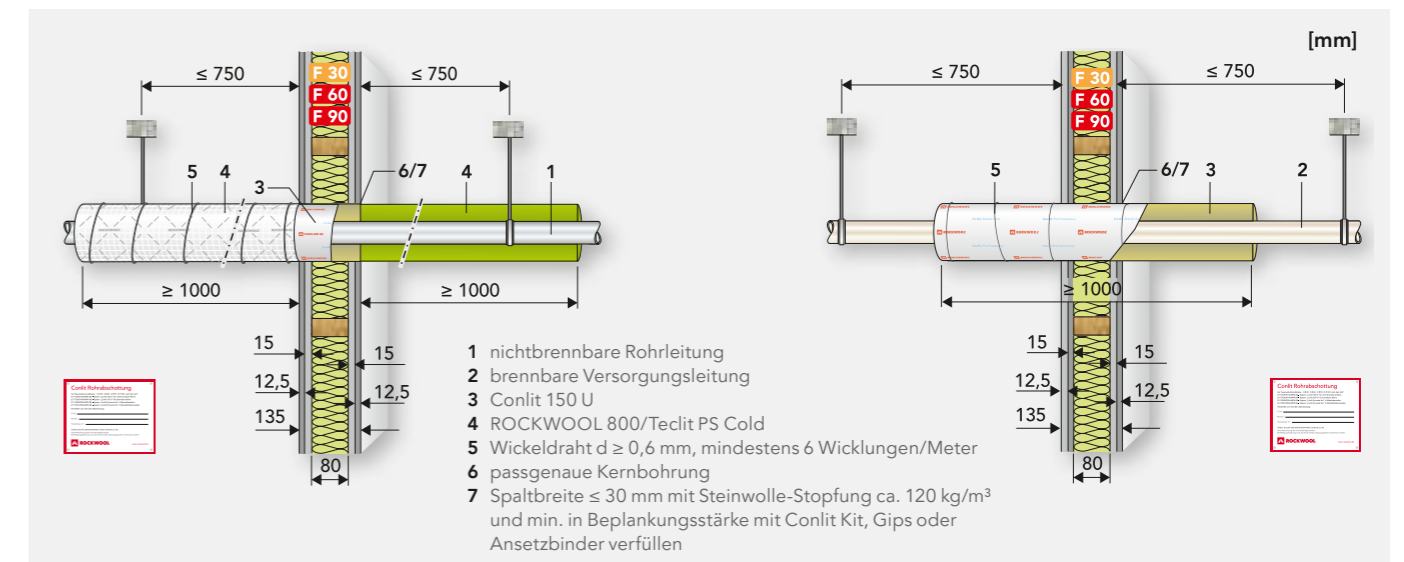
Nichtbrennbare Rohrleitungen – Brennbare Versorgungsleitungen

R 30- bis R 90-Abschottungen in klassifizierten Decken in Holztafelbauart oder Holzbalkendecken



Die Ausführungen entsprechen dem ROCKWOOL abP P-3725/4130-MPA BS bzw. abP P-3726/4140-MPA BS i. V. m. der gutachterlichen Stellungnahme GA-2016/059e1 -Nau.

R 30- bis R 90-Abschottungen in klassifizierten Wänden in Holztafelbauart oder Holzständerwänden

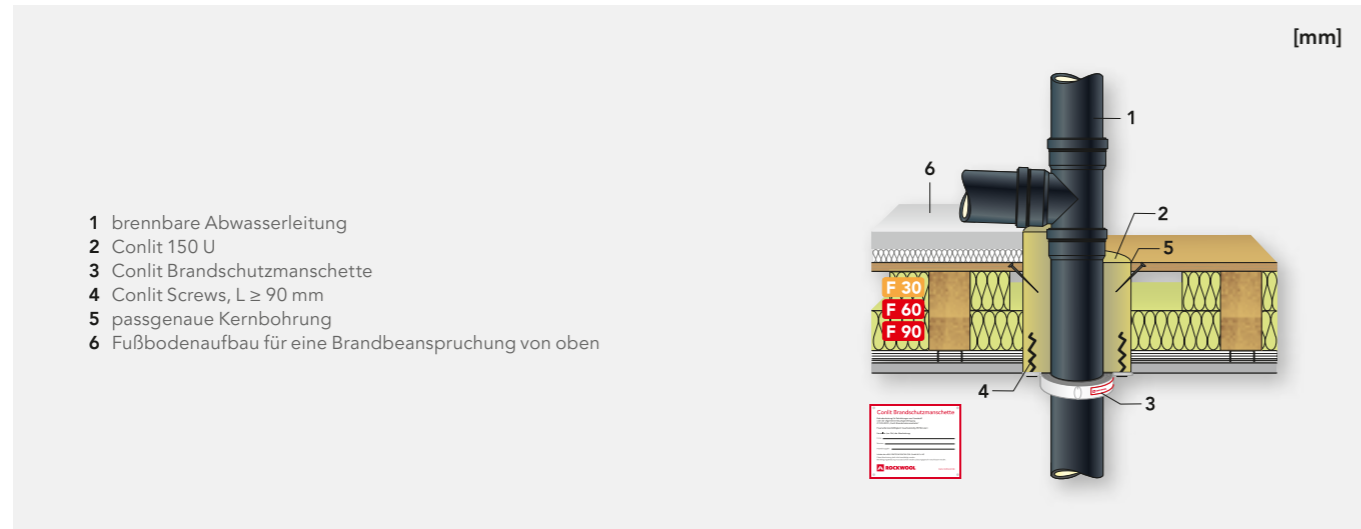


Die Ausführungen entsprechen dem ROCKWOOL abP P-3725/4130-MPA BS bzw. abP P-3726/4140-MPA BS i. V. m. der gutachterlichen Stellungnahme GA-2016/059e1 -Nau.

Grundlage der oben gezeigten Darstellungen sind Abschottungen in Referenzbauteilen, an denen Normbrandversuche erfolgreich durchgeführt wurden. Aufgrund der Vielzahl von in der Baupraxis eingesetzten Bauteilvarianten ist vor dem Einbau der Conlit Abschottungssysteme zu klären, wie der Einbau in diese Sonderdecken unter Einhaltung der geforderten Feuerwiderstandsdauer praxistgerecht ausgeführt werden kann.

Brennbare Entwässerungsleitungen Basisabschottungen

R 30- bis R 90-Abschottungen in klassifizierten Decken in Holztafelbauart oder Holzbalkendecken



Die Ausführungen entsprechen der ROCKWOOL aBG Z-19.53-2378 i. V. m. der gutachterlichen Stellungnahme GA-2016/059e1 -Nau.

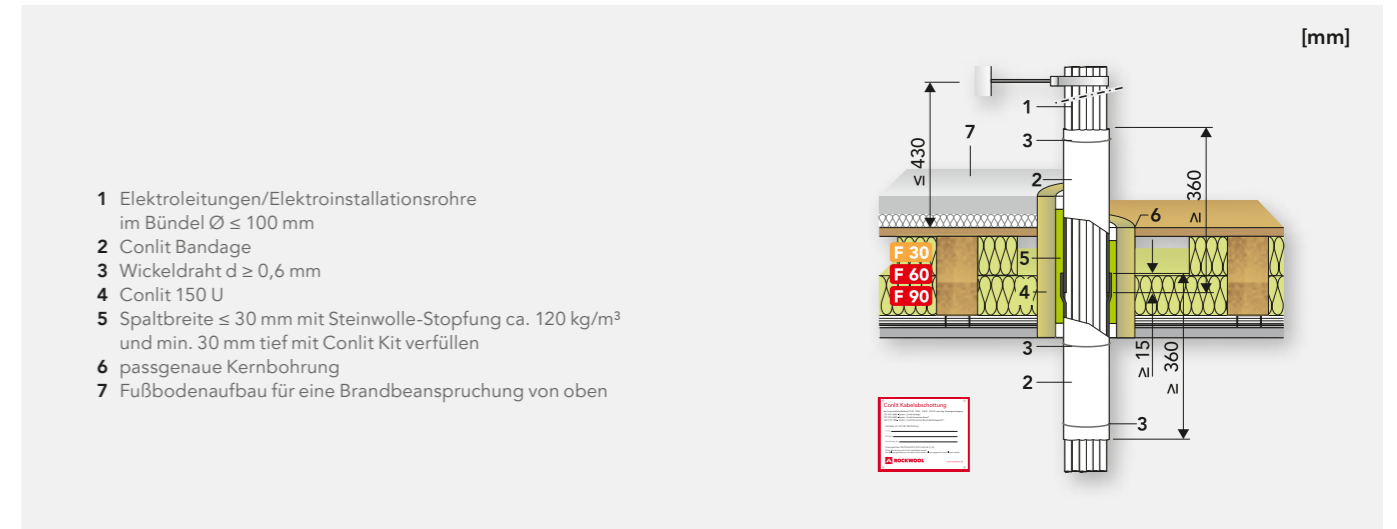
R 30- bis R 90-Abschottungen in klassifizierten Wänden in Holztafelbauart oder Holzständerwänden



Die Ausführungen entsprechen der ROCKWOOL aBG Z-19.53-2378 i. V. m. der gutachterlichen Stellungnahme GA-2016/059e1 -Nau.

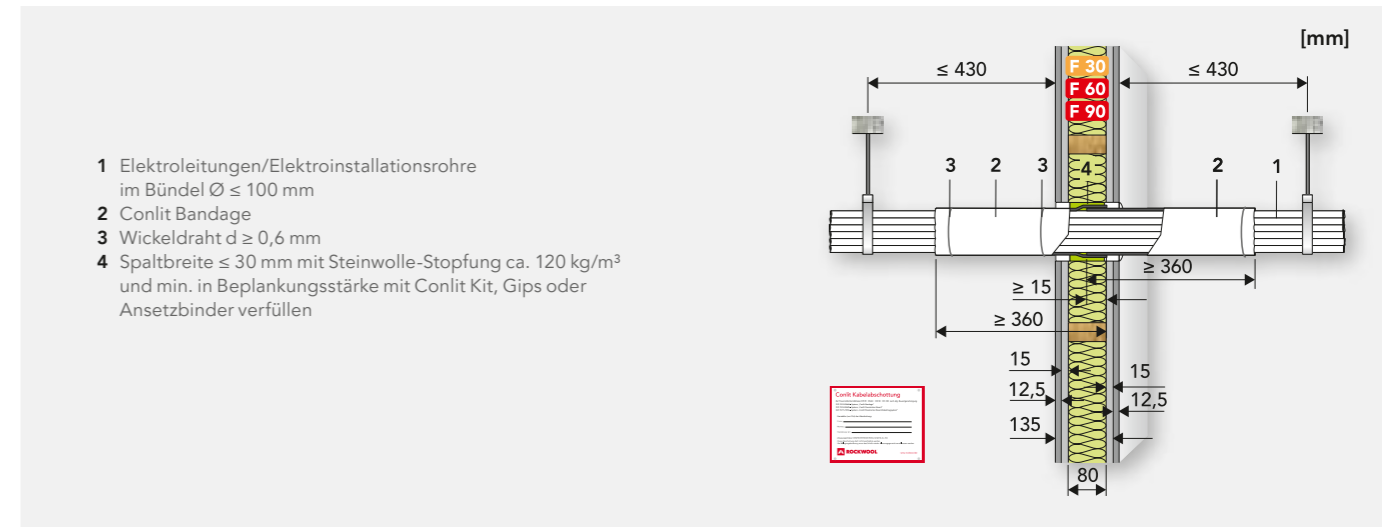
Elektroleitungen Basisabschottungen

S 30- bis S 90-Abschottungen in klassifizierten Decken in Holztafelbauart oder Holzbalkendecken



Die Ausführungen entsprechen der ROCKWOOL aBG Z-19.53-2628 i. V. m. der gutachterlichen Stellungnahme GA-2016/059e1 -Nau.

S 30- bis S 90-Abschottungen in klassifizierten Wänden in Holztafelbauart oder Holzständerwänden



Die Ausführungen entsprechen der ROCKWOOL aBG Z-19.53-2628 i. V. m. der gutachterlichen Stellungnahme GA-2016/059e1 -Nau.



Weitere Informationen zu den Leitungsdurchführungen finden Sie in unserer umfangreichen Broschüre Planungs- und Montagehelfer rockwool.de/pm-helfer

Sicherheit im System, auch für Bestandskonstruktionen

Ein großer Teil der Bauaktivitäten in Deutschland findet heute im Bestand statt. Bestandsdecken bestehen häufig aus historischen Baukonstruktionen wie zum Beispiel Holzbalkendecken, die dann je nach Anforderung durch zusätzliche Unterdecken in der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer ertüchtigt werden müssen.

Diese Durchführungsvariante ist in der Regel in den bauaufsichtlichen Anwendbarkeitsnachweisen für Rohr- und Kabelabschottungen nicht abgedeckt. **Unsere Conlit Brandschutzsysteme wurden in einer F 90 Holzbalkendecke nach Prüfbericht 903 3386 000/Rhr der MPA Stuttgart* erfolgreich geprüft. Aufgrund der Vielzahl der in der Praxis vorkommenden Deckenvarianten sollte immer ein Abgleich mit dem von uns geprüften Referenzbauteil erfolgen.**

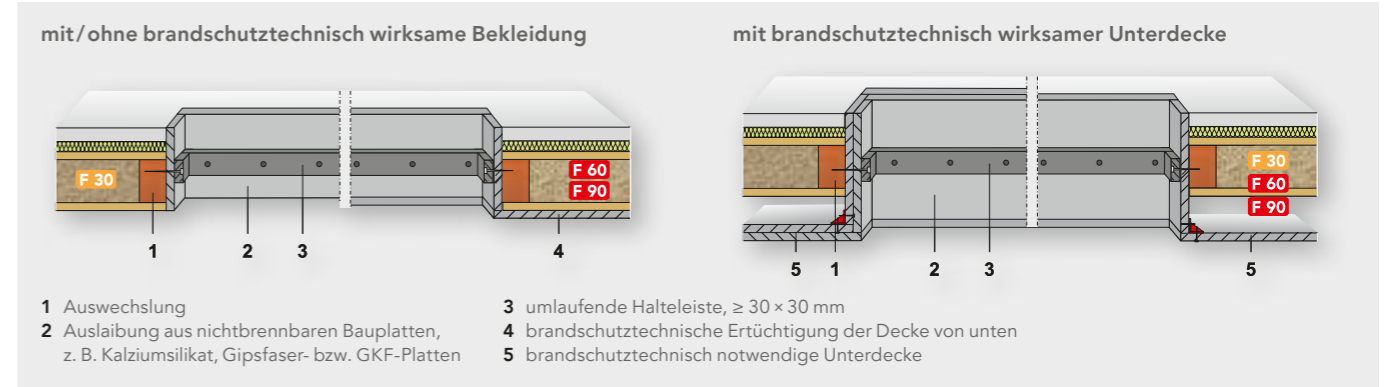
Einige grundsätzliche Hinweise zu den Ausführungsmöglichkeiten finden Sie in der gutachterlichen Stellungnahme Nr. GA-2016/059d -Nau. Neben den neuen Varianten des Einbaus in Kernbohrungen stehen Ihnen dabei auch die bekannten Abschottungsvarianten mit Bauteilverschluss als Mörtelverguss oder im Weichschott (Conlit Penetration Board) zur Verfügung.

Die allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse bzw. Zulassungen sowie die allgemeinen Bauartgenehmigungen für die Conlit Abschottungen in Verbindung mit der gutachterlichen Stellungnahme und der Übereinstimmungserklärung des ausführenden Unternehmens bilden dabei die Grundlage für den bauaufsichtlichen Anwendbarkeitsnachweis.



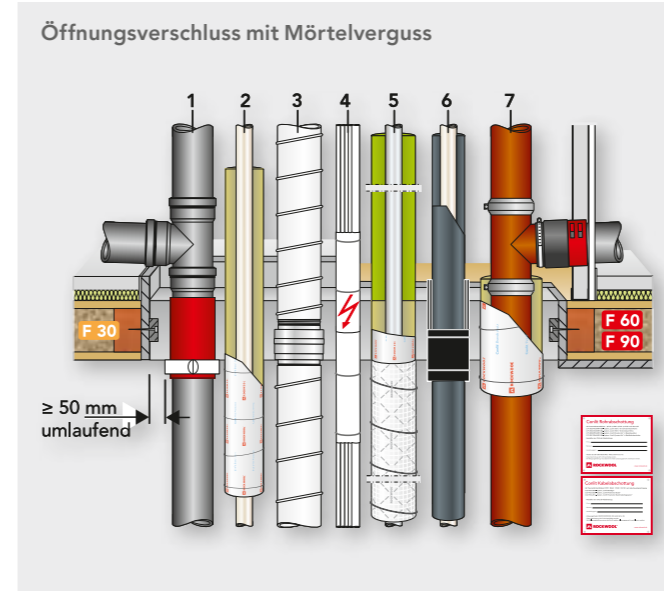
*Brandprüfung an einer tragenden, einachsig gespannten, statisch bestimmt gelagerten Holzbalkendeckenkonstruktion mit Unterdecke, beauftragt durch den Deutschen Holzfertigungsbau-Verband e.V.

Ausbildung der Bauteilöffnung in Holzbalkendecken



Abschottung mit Mörtelverguss

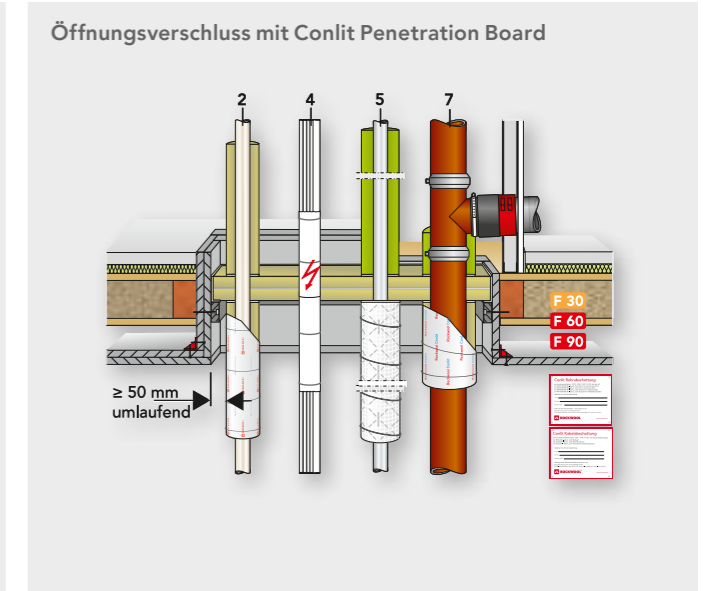
Zur Aufnahme der Rohr- und Kabelabschottungen werden innerhalb der Holzbalkendecke bzw. Holzständerwand ausreichend große Ausparungen hergestellt und mit einer umlaufenden Laibung aus nichtbrennbaren Bauplatten (z. B. Kalziumsilikat, Gipsfaser- bzw. GKF-Platten) in voller Bauteilstärke sowie mit einer umlaufenden Halteleiste zur Lagesicherung des Mörtelvergusses versehen. Der Öffnungsverschluss erfolgt mit einem Mörtel-/Betonverguss in einer Dicke von ≥ 150 mm.



- 1 Kunststoffabwasserrohr mit Conlit Brandschutzmanschette
- 2 brennbare Versorgungsleitung mit Conlit 150 U
- 3 Lüftungsleitung nach DIN 18017-3
- 4 Elektroleitungen/Elektroinstallationsrohre im Bündel $\varnothing \leq 100$ mm, mit Conlit Bandage
- 5 nichtbrennbare Rohrleitung mit Conlit 150 U und ROCKWOOL 800/Teclit PS Cold
- 6 nichtbrennbare Rohrleitung mit Conlit Pyrostat Uni
- 7 Gussfallrohrleitung mit Anschlussleitung aus Kunststoff, Conlit SML-Set

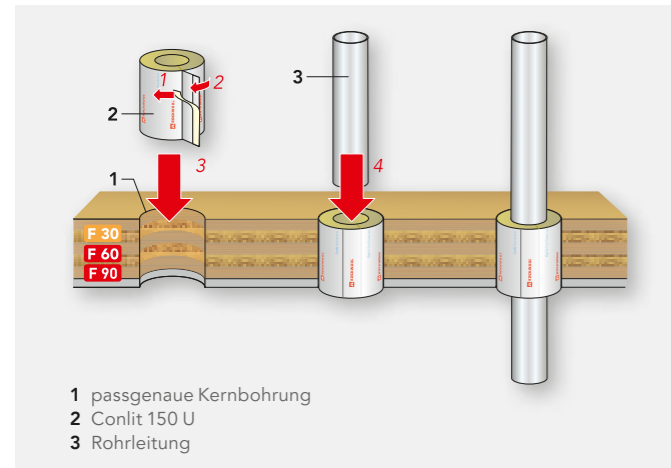
Abschottung mit Weichschott

Alternativ erfolgt der Öffnungsverschluss mit einem sogenannten Weichschott mit dem System Conlit Penetration Board nach der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2628. Die Schnittkanten des Conlit Penetration Board werden in der Deckenlaibung mit Conlit Fix bzw. Conlit Kit verklebt. Die umlaufende Halteleiste dient hierbei als zusätzliche Lagefixierung des Conlit Penetration Board.



Planung und Montage – Conlit® 150 U

Passgenaue Kernbohrung

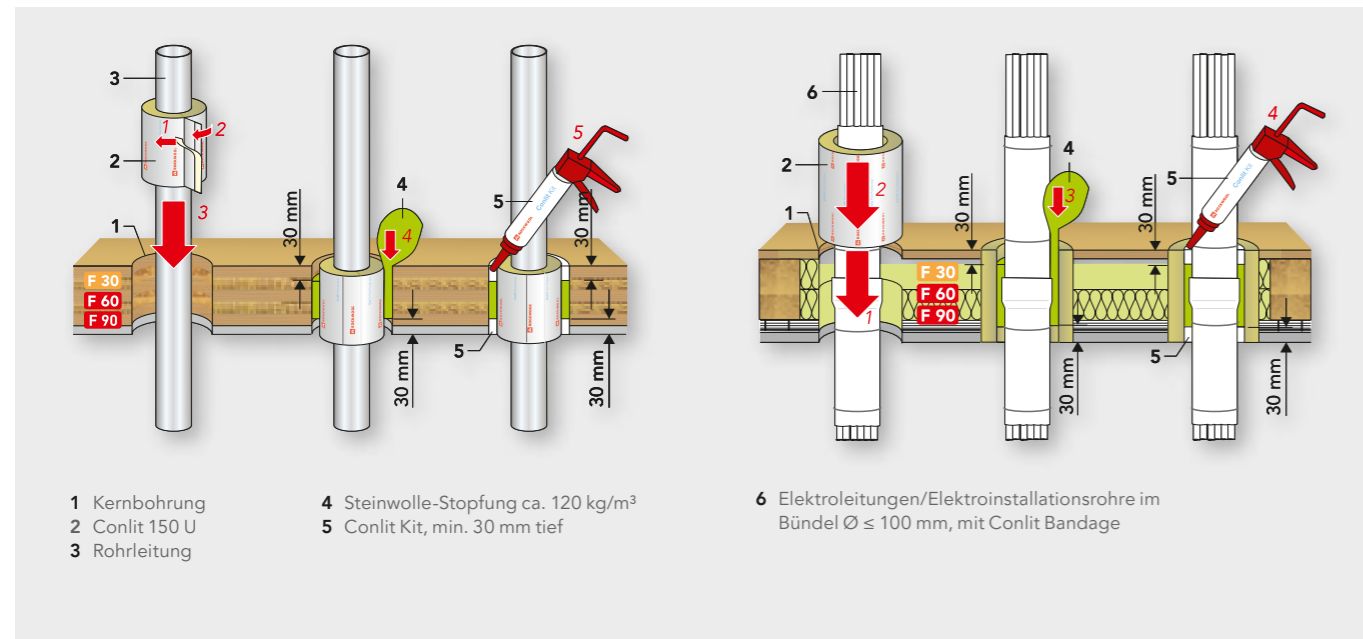


Die Brandschutzschalen Conlit 150 U sind im Außendurchmesser den gängigen Kernbohrungsmaßen angepasst. Für die brandschutztechnischen Abschottungen der Rohrleitungen können diese passgenau in die Bohrung eingeschoben werden. Weitere Maßnahmen zum Bauteilverschluss wie eine Vermörtelung können daher entfallen. Eine entsprechende Planung reduziert somit Zeit und Kosten.

Ausführungsbeschreibung:

- Kernbohrung entsprechend dem Außendurchmesser der Conlit 150 U erstellen
- Zuschnitt der Conlit 150 U auf die erforderliche Länge
- Verschluss der Längsfuge mithilfe des selbstklebenden Überlappungsstreifens
- Conlit 150 U in Kernbohrung eindrücken
- Rohr durch passende Conlit 150 U schieben und befestigen
- weiterführende Dämmung montieren

Ringspalt ≤ 30 mm



Spaltmaße bis 30 mm können mit Conlit Kit verschlossen werden. Dieser ist in die gesamte Bauteiltiefe einzubringen oder in eine Tiefe von mindestens 30 mm zu beiden Seiten der Bauteiloberflächen, wenn der Restspalt zuvor mit einer Steinwolle-Stopfung ca. 120 kg/m³ versehen wurde. Grundsätzlich ist auf einen bautiefen und hohlraumfüllenden Spaltverschluss zu achten.

HINWEIS

Es ist sicherzustellen, dass die Kernbohrung, die Conlit Schale und die Rohrleitung in einer Achse fluchtend angeordnet werden.

Erläuterungen zur Holzbaurichtlinie*

1 Anwendungsbereich

¹Diese Richtlinie regelt hochfeuerhemmende Bauteile nach § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 der Musterbauordnung¹ sowie abweichend hochfeuerhemmende und abweichend feuerbeständige Bauteile im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 4 der Musterbauordnung¹.

Die Richtlinie regelt Bauarten zur Errichtung feuerwiderstandsfähiger Bauteile in den Gebäudeklassen 4 und 5. Sie ist die Technische Baubestimmung für diese Bauarten. Damit ist für diesen Anwendungsbereich eine allgemeine Bauartgenehmigung nicht erforderlich.

Im Zuge der Neufassung wurde die Ordnungsstruktur der Richtlinie von Gebäudeklassen auf die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile im Sinne von § 26 der MBO umgestellt.

Die Begriffe „abweichend hochfeuerhemmend“ und „abweichend feuerbeständig“ bezeichnen Bauteile gemäß § 26 Absatz 2 Satz 4 der Musterbauordnung, welche die benannte Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen, jedoch aus brennbaren Baustoffen bestehen dürfen.

⁵Es wird unterschieden in Holztafelbauweise und Massivholzbauweise.

Die Definitionen der unterschiedlichen Holzbauweisen wurden mit der Fassung 2024 detaillierter abgefasst.

⁹Die Richtlinie ist grundsätzlich nur anwendbar bei Gebäuden mit brandschutztechnisch abgetrennten Räumen/Raumgruppen, die nicht größer als 400 m² sind.

¹⁰Für Sonderbauten ist die Richtlinie nur anwendbar, wenn zusätzlich eine bestimmungsgemäße Nutzung für selbstrettungsfähige Personen vorgesehen ist.

¹³Diese Richtlinie ist nicht anzuwenden für Bauteile in Kellergeschossern nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 der Musterbauordnung¹ sowie in unterirdischen Mittel- und Großgaragen.

Die Richtlinie ermöglicht grundsätzlich auch ihre Anwendung für bestimmte Sonderbauten. Allerdings ist dies für jeden Einzelfall zu begründen und abzuwägen, weswegen und in welchem Umfang brennbare Baustoffe verwendet werden dürfen. Bei der Einzelfallprüfung soll das Schutzziel der Menschenrettung im Vordergrund stehen; besonderes Augenmerk ist dabei auf Situationen mit einer Vielzahl von Nutzenden zu richten.

2 Begriffe

2.1 Holztafelbauweise

¹Die Holztafelbauweise im Sinne dieser Richtlinie besteht aus tragenden und/oder raumabschließenden Bauteilen aus Verbundelementen aus Holzrippen mit beidseitiger Beplankung und/oder Bekleidung.

⁴Jeweils raumseitig hat die Holztafelbauweise nach dieser Richtlinie eine Brandschutzbekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen, um die brennbaren Baustoffe mindestens über einen definierten Zeitraum vor Entzündung zu schützen.

2.2 Massivholzbauweise

¹Die Massivholzbauweise im Sinne dieser Richtlinie besteht aus Elementen ohne Hohlräume (hohlraumfrei).

³Massivholzelemente bestehen aus Schichten einzelner Holzlamellen oder Holzwerkstoffplatten, die mechanisch miteinander verbunden oder verklebt sind.

⁵Zur Massivholzbauweise zählen auch Verbundbauteile, bei denen eine Kombination mit Schichten aus nichtbrennbaren Baustoffen erfolgt (sogenannte Hybrid-Bauweise wie zum Beispiel Holz-Beton-Verbunddecken).

Für einen Teil der abweichend hochfeuerhemmenden beziehungsweise abweichend feuerbeständigen Massivholzbauteile kann weiterhin auf eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung verzichtet werden. Näheres hierzu ist im Abschnitt 4.3 der Richtlinie geregelt. Diese Ausnahme gilt jedoch grundsätzlich nicht für Sonderbauten.

ROCKWOOL Kommentare zur Holzbaurichtlinie sind grau hinterlegt.

*Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (MHolzBauRL)¹ Fassung 24. September 2024, Ausgabe 2 | 12. Mai 2025 (Auszüge).

¹Nach Landesrecht.

Erläuterungen zur Holzbaurichtlinie*

3 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten und die Feuerwiderstandsfähigkeit

...

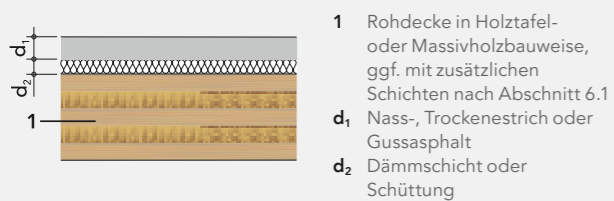
3.2 Nachweis der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer

¹Die erforderliche Feuerwiderstandsdauer von Bauteilen nach dieser Richtlinie ist nachzuweisen. Der Nachweis kann nach Anhang 1 geführt werden.

Der Nachweis der Feuerwiderstandsdauer ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie und muss auf anderem Weg erbracht werden. Die Details hierzu sind im Anhang A1 der Richtlinie beschrieben.

Der Nachweis der Feuerwiderstandsdauer darf durch Brandbemessung nach DIN EN 1995-1-2:2010-12 Abschnitt 2.4.1 (6) oder auf der Grundlage von Brandversuchen oder einer Kombination aus Brandversuchen und Berechnungen erfolgen. Außerdem sind geregelte Bauteile nach DIN 4102-4 zulässig.

Die unter Anhang A 1.4 aufgeführten Bauteile erfüllen bei Einhaltung der angegebenen Randbedingungen die geforderten Brandschutzanforderungen, ohne gesonderte, zusätzliche Nachweise erbringen zu müssen.



Die Feuerwiderstandsfähigkeit von Decken muss gemäß der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen grundsätzlich auch von oben nach unten erfüllt sein. Im Abschnitt A2 der MHolzBauRL werden Fußbodenaufbauten beschrieben, für die entsprechende Anforderungen dieser Richtlinie als erfüllt gelten können.

3.3 Dämmstoffe

¹Dämmstoffe in und auf Bauteilen nach dieser Richtlinie müssen nicht-brennbar sein und einen Schmelzpunkt von mindestens 1.000°C entsprechend DIN 4102-17:2017-12 aufweisen, sofern in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.

3.4 Brandschutztechnisch wirksame Bekleidung

¹Die brandschutztechnisch wirksame Bekleidung (Brandschutzbekleidung) muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
²Sie muss eine Entzündung der tragenden und aussteifenden sowie raumabschließenden Bauteile aus Holz oder Holzwerkstoffen während eines ausreichenden Zeitraumes verhindern.

...

Die Anforderungen an die Brandschutzbekleidung werden gemäß 4.2 dieser Richtlinie nunmehr aus DIN EN 1995-1-2:2010-12 und 1995-1-2-N/A:2010-12 abgeleitet; somit ist der Bezug nicht mehr DIN EN 13501-2:2016-12 (K260), sondern DIN EN 13381-7:2019-09 (tch).

4 Anforderungen an feuerwiderstandsfähige Bauteile in Holzbauweise

4.1 Allgemeines

¹Hochfeuerhemmende Bauteile in Holztafelbauweise sowie abweichend hochfeuerhemmende Bauteile in Holztafel- und Massivholzbauweise müssen einen Nachweis als tragende und/oder raumabschließende Bauteile über die Feuerwiderstandsdauer von mindestens 60 Minuten haben.

Die Feuerwiderstandsfähigkeit ergibt sich aus der Feuerwiderstandsdauer (z. B. aus DIN 4102-4:2016-05 oder DIN EN 1995-1-2:2010-12 und 1995-1-2-N/A:2010-12) und Anforderungen an die brandschutztechnisch wirksame Bekleidung sowie Anforderungen an die Element- und Bauteilfugen.

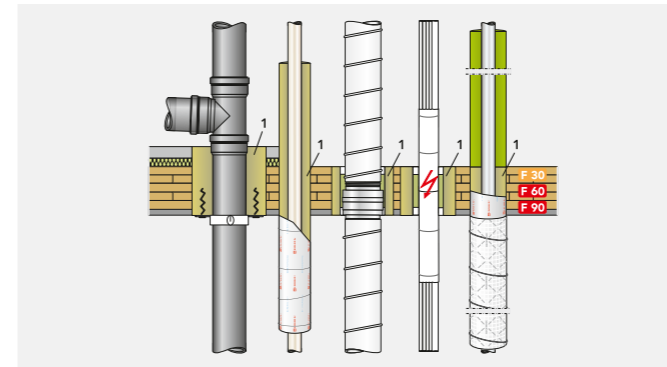
²Abweichend feuerbeständige Bauteile in Holztafelbau- und Massivholzbauweise müssen einen Nachweis als tragende und/oder raumabschließende Bauteile über die Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben.

Die Verwendung von abweichend feuerbeständigen Bauteilen in Holztafelbauweise ist nunmehr auch für Gebäude der Gebäudeklasse 5 zulässig.

Erläuterungen zur Holzbaurichtlinie*

4.4 Öffnungen für Türen, Fenster, sonstige Einbauten und Durchführungen

¹Werden in Holzbauteilen Öffnungen für Einbauten wie Fenster, Türen, Verteilerdosen und Lampenkästen oder Durchführungen hergestellt, ist die jeweils erforderliche Brandschutzbekleidung nach Abschnitt 4.2 beziehungsweise 4.3 ebenfalls in den Öffnungslaibungen anzuordnen, sofern nicht die Schutzwirkung der Brandschutzbekleidung auf andere Weise gewährleistet ist. ²Die Verbindung der raumseitigen Bekleidungsanlagen mit der Laibungsbekleidung ist durch geeignete Stöße, zum Beispiel Fugenversatz (siehe Prinzipskizze 1), Stufenfalz oder Nut- und Federverbindungen auszuführen; auch Stumpfstoße sind zulässig.



Kann die Schutzwirkung der Brandschutzbekleidung auf andere Weise gewährleistet werden, kann auf eine Brandschutzbekleidung in den Öffnungslaibungen verzichtet werden.

6 Installationen in Bauteilen nach dieser Richtlinie

6.1 Allgemeines

¹Installationen (Leitungs- und Lüftungsanlagen) dürfen in Bauteilen nach dieser Richtlinie nicht geführt werden, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist. ²Eine Führung von Installationen in mehrschaligen Aufbauten ist nicht zulässig. ³Sie sind grundsätzlich in Vorsatzschalen oder in Schächten und Kanälen zu führen.

Querschnittsflächen der Bauteile dürfen durch Leitungen nicht geschwächt werden. Leitungsanlagen dürfen nicht in Hohlräumen von Bauteilen in Holzrahmen- und Holztafelbauweise geführt werden. In der Regel ist die Anordnung einer separaten Installationsebene vorzusehen.

⁴Die Führung von elektrischen Leitungen und Rohrleitungen für nicht-brennbare Medien, einzeln oder nebeneinander angeordnet, ist auf Rohdecken zulässig. ⁵Sofern darüber brennbare Dämmstoffe angeordnet werden, ist eine Mindestüberdeckung der elektrischen Leitungen durch eine nichtbrennbare Schüttung oder eine nichtbrennbare Dämmung von mindestens 10 mm Dicke erforderlich (Prinzipskizze 2). ⁶Sofern elektrische Leitungen in direktem Kontakt mit brennbaren Dämmstoffen angeordnet werden, ist die brennbare Oberfläche der Rohdecke durch eine mindestens 12,5 mm dicke Brandschutzbekleidung nach Abschnitt 3.4 zu schützen (Prinzipskizze 3). Abschnitt 3.3 bleibt unberührt.

...

Detaillierte Anforderungen an die Anordnung von elektrischen Einbauteilen sind in den Abschnitten „6.2 Elektrische Installationen in Holztafelbauteilen“ sowie „6.3 Elektrische Installationen in Massivholzbauteilen“ der Richtlinie beschrieben.

9 Planunterlagen

¹Zusätzlich zu den Bauvorlagen¹ sind rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der betreffenden Bauteile Unterlagen zu erstellen und auf der Baustelle vorzuhalten, um eine Ausführung des Bauvorhabens in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie zu ermöglichen und zu dokumentieren.

²Zu den Unterlagen gehört insbesondere die Ausführungsplanung mit:

- Übersichtszeichnungen
- Detailzeichnungen zum Aufbau der Bauteile und zu allen relevanten Ausführungsdetails (zum Beispiel Bauteilfugen, Elementfugen)
- Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise beziehungsweise Leistungserklärungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung (§ 55 Absatz 1 Satz 2 der Musterbauordnung¹)
- Dokumentation des Einverständnisses mit der Brandschutzdienststelle bei Außenwandbekleidungen aus Holz und Holzwerkstoffen

Die genannten zusätzlichen Planunterlagen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Landesrechtlich weiter gehende Pflichten bleiben unberührt.

*Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (MHolzBauRL) ¹Fassung 24. September 2024,

Ausgabe 2 | 12. Mai 2025 (Auszüge).

¹Nach Landesrecht.

*Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (MHolzBauRL) ¹Fassung 24. September 2024,

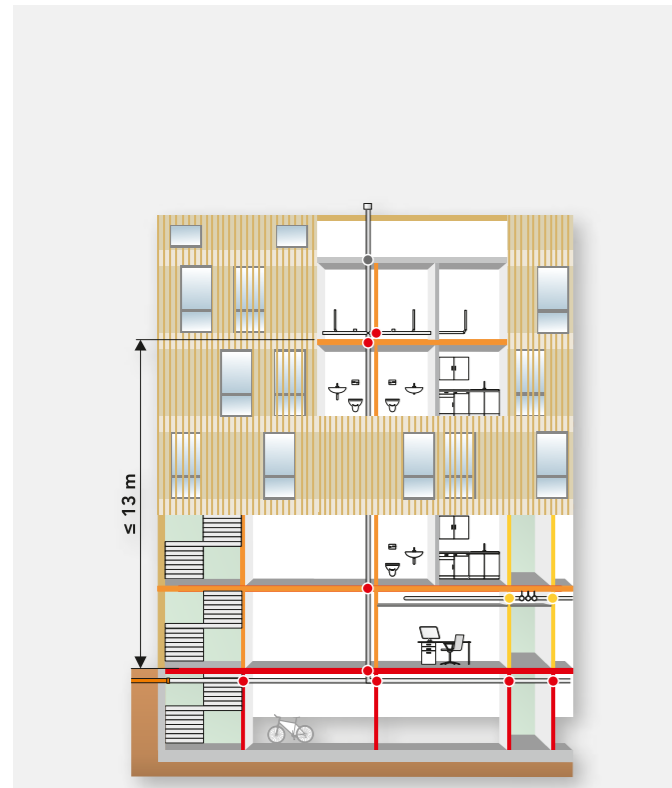
Ausgabe 2 | 12. Mai 2025 (Auszüge).

¹Nach Landesrecht.

Erläuterungen zur Holzbaurichtlinie

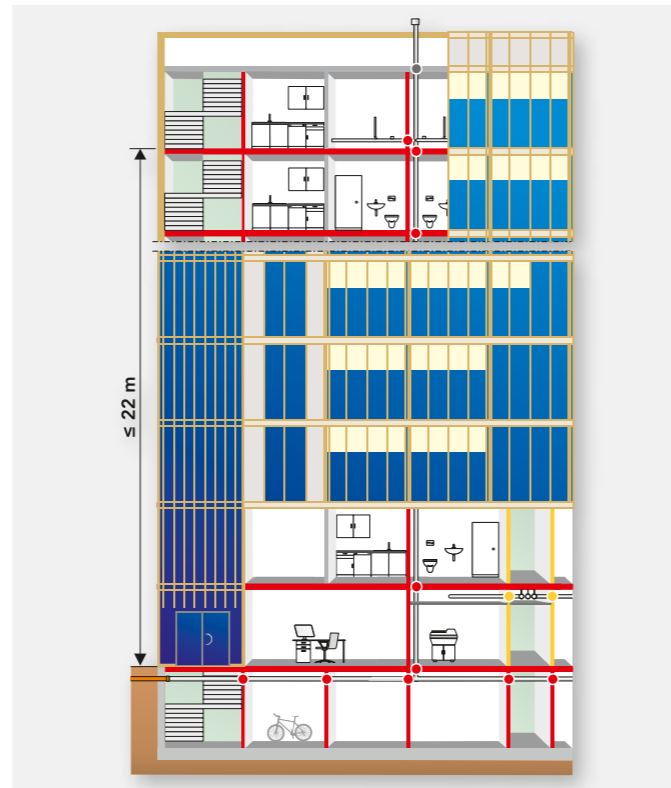
Gebäudeklasse 4

Wohngebäude ≤ 13 m OKF (beschränkte Sondernutzung möglich)
Nutzungseinheiten jeweils ≤ 400 m²



Gebäudeklasse 5

Wohngebäude ≤ 22 m OKF (beschränkte Sondernutzung möglich)
Nutzungseinheiten/Abschnitte jeweils ≤ 200 m²



Anforderungen an die Bauteile	GK 4	GK 5
Tragende Wände	F 60	F 90
Tragende Wände KG	F 90	F 90
Nichttragende Außenwände	F 30 ¹⁾	F 30 ¹⁾
Trennwände	F 60 ²⁾	F 90 ²⁾
Flurwände	F 30	F 30
Flurwände KG	F 60	F 90
Treppenraumwände	F 60 ³⁾	BW
Decken	F 60	F 90
Decken KG	F 90	F 90

¹⁾nb oder bb +F 30 ²⁾(≥ F 30) ³⁾BW

Anforderungen an Leitungsdurchführungen

Nach MLAR Abschnitt 4.1.2 müssen Leitungen

- durch Abschottungen geführt werden, die mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie die raumabschließenden Bauteile, oder
- innerhalb von Installationsschächten oder -kanälen geführt werden, die – einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen – mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie die durchdrungenen raumabschließenden Bauteile und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Nach § 40 MBO werden keine Anforderungen an die Abschottung von Leitungsanlagen, Installationsschächten, -kanälen und Leitungsanlagen innerhalb von Wohnungen und Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 400 m² und nicht mehr als zwei Geschossen gestellt.

Abschottungen für F 60-Bauteile sind zurzeit im Markt nicht verfügbar, deshalb Abschottungen für F 90-Bauteile einbauen.

Darüber hinaus gelten für Decken zu Dachräumen und Flachdächern keine besonderen Anforderungen, wenn im Dachraum keine Aufenthaltsräume möglich sind.

In Sonderbauten gelten differenzierte Anforderungen. Details sind den Sonderbauverordnungen/-richtlinien und dem projektspezifischen Brandschutzkonzept/-nachweis als Bestandteil der Baugenehmigung zu entnehmen.

ROCKWOOL Service

Wir beraten Sie gerne

Die DEUTSCHE ROCKWOOL bietet Ihnen im Rahmen der Planung und Ausführung der Conlit Brandschutzsysteme informative und nützliche Servicetools, um Sie bei Ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen.

Unser Technischer Service berät Sie gerne persönlich:

FACHBERATUNG – TELEFONISCH UND PER E-MAIL

Telefon: +49 (0) 2043 408 606

E-Mail: service.technik@rockwool.de

Montag bis Donnerstag: 8:00 bis 17:00 Uhr

Freitag: 8:00 bis 15:00 Uhr



Der Rohrdämm-Rechner

Dieser Rechner ermittelt für Ihre Rohrleitungen an haustechnischen Anlagen immer die richtige Dämmstärke. Dabei werden die Anforderungen sowohl des GEG für warmgehende Leitungen als auch der DIN 1988-200 für Trinkwasserleitungen beachtet. Zudem werden die erforderlichen Dämmstärken für eine tauwasserfreie Dämmstoffoberfläche, für den Brandschutz in Rettungswegen oder bei Bauteildurchführungen berücksichtigt.

www.rockwool.de/rohrdaemm-rechner



Ausführliche Produktinformationen, die jeweils neueste Fassung unserer Broschüren sowie alle aktuellen Anwendbarkeitsnachweise (abP, abZ, aBG) und DoPs erhalten Sie immer unter: www.rockwool.de



Die Planungs- und Montagehelfer für Leitungsanlagen finden Sie unter:

rockwool.de/pm-helfer

DEUTSCHE ROCKWOOL GmbH & Co. KG

Rockwool Straße 37–41
45966 Gladbeck
T +49 (0) 2043 4080
www.rockwool.de
HR A 5510 Gelsenkirchen

Angebote/Auftragservice

T +49 (0) 2043 408231
kundendienst@rockwool.com
bestellungen@rockwool.com

Fachberatung und technische Informationen

T +49 (0) 2043 408606
service.technik@rockwool.de



BIM SOLUTION FINDER

bim.rockwool.de

Unsere technischen Informationen geben den Stand unseres Wissens und unserer Erfahrung zum Zeitpunkt der Erstellung wieder, verwenden Sie bitte deshalb die jeweils neueste Ausgabe, da sich Erfahrungs- und Wissensstand stets weiterentwickeln. In Zweifelsfällen setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Beschriebene Anwendungsbeispiele können besondere Verhältnisse des Einzelfalls nicht berücksichtigen und erfolgen daher ohne Haftung. Unseren Geschäftsbeziehungen mit Ihnen liegen stets unsere Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen in der jeweils neuesten Fassung zugrunde, die Sie unter www.rockwool.de finden. Auf Anfrage senden wir Ihnen die AGBs auch gerne zu. Wir weisen insbesondere auf Ziff. VII. dieser Bedingungen, wonach wir für Planungs-, Beratungs- und Verarbeitungshinweise etc. eine wie auch immer geartete Haftung nur dann übernehmen, wenn wir Ihnen auf Ihre schriftliche Anfrage hin verbindlich und schriftlich unter Bezugnahme auf ein bestimmtes, uns bekanntes Bauvorhaben Vorschläge mitgeteilt haben. In jedem Fall bleiben Sie verpflichtet, unsere Vorschläge unter Einbeziehung unserer Ware auf die Eignung für den von Ihnen vorgesehenen konkreten Verwendungszweck hin zu untersuchen, ggf. unter Einbeziehung von Fachingenieuren u. Ä. mehr.



www.blauer-engel.de/uz132

- emissionsarm
- geringer Schadstoffgehalt
- in der Wohnumwelt gesundheitlich unbedenklich

